

# Institutionelles Schutzkonzept des Christlichen Sozialwerks gGmbH, Dresden

## **4. Schutz vor Vernachlässigung**

### **4.1. Definition von Vernachlässigung**

Vernachlässigung bedeutet, dass Betreuer\*innen im häuslichen oder organisationalen Umfeld notwendige fürsorgliche Handlungen gegenüber den ihnen anvertrauten Klient\*innen wiederholt oder beständig unterlassen. Eine Vernachlässigung setzt voraus, dass beim Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Menschen ein konkreter Hilfebedarf in diesem Bereich besteht, der nicht geleistet wird. Vernachlässigung kann sich unter anderem zeigen, indem genügend gesunde Nahrung, angemessene Körperpflege und medizinische Versorgung, emotionale Nähe, gesellschaftliche Teilhabe oder sozial-geistige Förderung, etc. vorenthalten werden. Dadurch wird das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Klienten/der Klientin gefährdet.

### **4.2. Prävention von Vernachlässigung**

Im CSW kann eine Vernachlässigung von Klient\*innen in den eigenen Einrichtungen auftreten. Dem beugen wir vor, indem klar definiert und vertraglich festgelegt wird, welche Leistungen die jeweilige Einrichtung zu erbringen hat. Diese orientieren sich zum einen am Leistungsspektrum des betreffenden Dienstes, zum anderen am konkreten Hilfebedarf des jeweiligen Klienten/der jeweiligen Klientin. Die Hilfe-/Förder- oder Unterstützungspläne werden in allen Einrichtungen regelmäßig mit allen Beteiligten ausgewertet und auf den konkreten, neuen Bedarf angepasst. Dabei ist maßgeblich, dass die Klient\*innen die Unterstützungen erhalten, die sie benötigen, gleichzeitig jedoch in ihrer Selbstbestimmung und Selbständigkeit gefördert werden. Im Mittelpunkt steht der jeweilige Mensch in seiner aktuellen Lage und mit den je spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten.

Je nach Einrichtung wird über Elternabende und -gespräche, begleitende sowie soziale Dienste, Einrichtungsbeiräte aus Klient\*innen, Gespräche mit gesetzlichen Betreuer\*innen, Schulungsmaßnahmen, Vermittlungsarbeit und bereitgestellte Informationsmaterialien darauf hingewirkt, dass die Klient\*innen selbst ihre Rechte kennenlernen und bei deren Einforderung Unterstützung erhalten.

### **4.3. Intervention bei Verdacht auf Vernachlässigung**

Sollte jemand Hinweise bemerken, dass wir im CSW unseren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, bitten wir diese Person, dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung oder dem jeweiligen Klient\*innenbeirat anzuzeigen. Sollte sich die Situation dadurch nicht abstellen lassen, können Sie sich an die im Abschnitt über sexuelle Gewalt genannten Ansprechpersonen oder die jeweilige Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht, Schulamt, etc.) wenden.

Nehmen Mitarbeiter\*innen des CSW Anzeichen möglicher Vernachlässigung des Klienten/der Klientin im häuslichen oder nicht das CSW betreffenden Umfeld wahr, sind sie gehalten, diese zu dokumentieren und auch im Team zu besprechen. Im Fall von begründeten Verdachtsmomenten

suchen wir (unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Klient\*innen) das Gespräch mit den Betroffenen, ihren Angehörigen, Einrichtungen und gesetzlichen Betreuer\*innen. Bei Hinweisen auf eine schwerwiegende oder andauernde Vernachlässigung werden die relevanten Informationen von den internen Interventionsbeauftragten des CSW (vgl. interne Interventionsbeauftragte im Abschnitt sexuelle Gewalt) an die jeweils relevante und handlungsfähige Stelle (z.B. Jugendamt, Betreuungsbehörde) weitergegeben.